



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.23 RRB 1909/2037**  
Titel                   **Baulinien.**  
Datum                 18.11.1909  
P.                      774

[p. 774] A. Mit Eingabe vom 28. April 1909 legte der Gemeinderat Altstetten folgende Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung vor:

1. Bau- und Niveaulinien der projektierten Friedhofstraße von der Pestalozzi- bis zur Häslerenstraße,
2. Bau- und Niveaulinien der Flurstraße von der Badenerstraße bis Gemeindegrenze Albisrieden,
3. Bau- und Niveaulinien der Autostraße soweit auf Gemeindegebiet Altstetten liegend,
4. Bau- und Niveaulinien der Schulstraße von der Albisriederstraße bis Gemeindegrenze Albisrieden,
5. Bau- und Niveaulinien der Unterdorfstraße von der Badener- bis Dorfstraße,
6. Abänderung der unterm 12. Mai 1899 vom Regierungsrat genehmigten Niveaulinie der projektierten Luggwegstraße.

B. Die Genehmigung von Nr. 1 erfolgte durch die Gemeindeversammlung vom 14. September 1908 und die Genehmigung der übrigen durch die Versammlung vom 7. März 1909.

Die Ausschreibung der Vorlage Nr. 1 erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 vom 12. Januar 1909 und diejenige der übrigen Vorlagen im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. März 1909.

Laut Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. Februar und 15. April 1909 sind gegen die Vorlagen keine Rekurse erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Da die Straßen Nrn. 2, 3, 4 und 6 im Zusammenhang mit dem noch nicht genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Albisrieden stehen, wurde die ganze Vorlage zurückgelegt. Nachdem nun der Bebauungsplan von Albisrieden vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1996 vom 5. November 1909 neuerdings an den Gemeinderat zurückgewiesen worden ist, empfiehlt es sich, von den eingangs erwähnten Bau- und Niveaulinienplänen wenigstens diejenigen zu genehmigen, die mit dem ersteren nicht Zusammenhängen. Es sind dies die Nummern 1 und 5.
2. Die Friedhofstraße durchschneidet diagonal das Quartier zwischen der Buchleren- und Ackerstraße einerseits und der Pestalozzi- und Häslerenstraße andererseits, für welches bereits ein Quartierplan zur Genehmigung vorliegt.

Die Länge beträgt 332,85 m. Davon sind von der Pestalozzistraße an 212,35 m geradlinig; nachher folgt ein 80,2 m langer Bogen und hierauf noch eine 40,8 m lange Gerade bis zur Häslerenstraße. Der Baulinienabstand beträgt 18 m. Die Niveaulinie steigt von der Pestalozzistraße aus zunächst nach einer kurzen Ausrundung auf 173,82 m Länge mit 3,88% und hernach auf 136,18 m mit 6% und mündet mittelst einer kurzen



Ausrundung in die Häslerenstraße ein. Der Gefällsbruch bei Profil 183,82 m ist auch durch eine kurze Ausrundung vermittelt.

3. Die Unterdorfstraße verbindet die Badenerstraße mit der Dorfstraße beim Unterdorf. Sie verläuft geradlinig und ist 112,28 m lang. Der Baulinienabstand beträgt ebenfalls 18 m. Die Niveaulinie steigt nach einer kurzen Ausrundung bei der Badenerstraße mit 3,635%.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Friedhofstraße zwischen der Pestalozzilind der Häslerenstraße, sowie der Unterdorfstraße zwischen der Badener- und der Dorfstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung von je einem Exemplar der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Pläne und Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]